

# WISU-CHECK UP



## Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Das WISU-Check up dient der Überprüfung des eigenen Kenntnisstandes und soll dazu anregen, Wissens- und Verständnislücken aufzuspüren und ihnen anhand geeigneter Literatur nachzugehen. Die Fragen werden aus allen Bereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre gestellt und haben unterschiedlichen Schwierigkeitsgrad. Bei den folgenden Fragen ist es möglich, daß mehrere Antworten richtig sind.

- 1. Welche wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen (Teil-)Disziplinen beschäftigen sich insbesondere mit Besteuerungsfragen?
  - a) Betriebswirtschaftliche Finanzierungslehre, Geldtheorie und -politik, Steuerrechtswissenschaft.
  - b) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Finanzwissenschaft, Steuerrechtswissenschaft.
  - c) Revisions- und Treuhandwesen, Finanzwissenschaft, Staats- und Verfassungsrecht.
- 2. Was sind die Hauptaufgaben der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre?
  - a) Betriebswirtschaftliche Steuerwirkungslehre, Betriebswirtschaftliche Steuergestaltungslehre, Normative Betriebswirtschaftliche Steuerlehre.
  - b) Untersuchung des Einflusses der Besteuerung auf konstitutive und prozeß- bzw. funktionsbezogene betriebliche Entscheidungen.
  - c) Gestaltung der betrieblichen Organisation entsprechend den steuerlichen Erfordernissen, Untersuchung des Kostencharakters der Steuerarten, Steuergeschichte.
- 3. Welche betriebswirtschaftlich bedeutsamen Eigenschaften kennzeichnen das deutsche Steuersystem?
  - a) Gesetzmäßigkeit der Besteuerung, Gleichmäßigkeit der Besteuerung, Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.
  - b) Wichtigkeit der Steuerlast, Gestaltbarkeit der Besteuerungsfolgen, Ungewißheit.
  - c) Ausgeglichenes Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern, Übergewicht der periodischen über die aperiodischen Steuern, Rechtssicherheit.
- 4. Welche elementaren betriebswirtschaftlichen Steuerwirkungen lassen sich unterscheiden?
  - a) Wirkungen auf die konstitutiven betrieblichen Entscheidungen (Rechtsform, Standort), Wirkungen auf die prozeß- bzw. funktionsbezogenen betrieblichen Entscheidungen (Investition, Finanzierung, Beschaffung, Produktion, Absatz).
  - b) Liquiditätswirkungen, Vermögenswirkungen, Organisationswirkungen.
  - c) Wirkungen auf Kontrollrechnungen, Wirkungen auf Planungsrechnungen.
- 5. Nennen Sie unternehmensrelevante periodische Steuern!
  - a) Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Verkehrsteuern, Vermögensteuer, Grundsteuer.
  - b) Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungssteuer.
  - c) Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Vermögensteuer.
- 6. Warum sind Substanzsteuern in Verlustsituationen einer Unternehmung besonders brisant?
  - a) Substanzsteuern sind auch dann zu zahlen, wenn die Unternehmung Verluste erwirtschaftet, und führen deshalb zu einer Auszehrung des betriebsnotwendigen Vermögens.
  - b) Ist die Unternehmung in Verlustsituationen zur Veräußerung von Vermögen gezwungen, so schmälern die Substanzsteuern den Veräußerungsgewinn.
  - c) Substanzsteuern weisen in Verlustsituationen keine besondere Brisanz auf.
- 7. Nennen Sie zwei Verfahren zur Quantifizierung der betrieblichen Steuerbelastung!
  - a) Kasuistische Veranlagungssimulation (ggf. mit EDV-Unterstützung), Teilsteuerverrechnung.
  - b) Multiplikation des betrieblichen Gewinns mit der Steuerquote, Schätzung.
  - c) (Dynamische) Investitionsrechnung, Teilbedarfsrechnung.
- 8. Nennen Sie wichtige Merkmale der Besteuerung von Personenschäften!
  - a) ESt/KSt: Steuerpflichtig sind nur die Gesellschafter, Besteuerung des Gewinns der Personengesellschaft im Gewinnentstehungsjahr bei den Gesellschaftern, Nichtabzugsfähigkeit von Leistungsvergütungen an Gesellschafter, Verluste der Personengesellschaft dürfen nur mit Gewinnen aus der Personengesellschaft verrechnet werden.
  - b) ESt/KSt: Personengesellschaften unterliegen wie Kapitalgesellschaften der KSt. GewEST: Staffeltarif und Freibetrag bei der Ermittlung des Steuermaßbetrages nach dem Gewerbeertrag.
  - c) ESt/KSt: Steuerpflichtig sind nur die Gesellschafter, Besteuerung des Gewinns der Personengesellschaft im Gewinnentstehungsjahr bei den Gesellschaftern, Nichtabzugsfähigkeit von Leistungsvergütungen an Gesellschafter, Verluste dürfen mit Gewinnen der Gesellschafter aus anderen Einkunftsquellen ausgeglichen werden.
- 9. Nennen Sie wichtige Merkmale der Besteuerung von Kapitalgesellschaften!
  - a) ESt/KSt: Doppelbelastung der Gewinne der Kapitalgesellschaft mit KSt und ESt, angemessene Leistungsvergütungen an Gesellschafter sind abzugsfähig. Verluste der Kapitalgesellschaft dürfen nicht mit Gewinnen der Gesellschafter verrechnet werden.
  - b) ESt/KSt: Kapitalgesellschaft unterliegt der KSt, Gewinne der Kapitalgesellschaft sind von den Gesellschaftern erst bei der Ausschüttung zu versteuern, Doppelbelastung der Gewinne mit KSt und ESt wird durch das Anrechnungsverfahren vermieden, kein Ausgleich von Verlusten der Kapitalgesellschaft mit Gewinnen der Gesellschafter. VSt: Doppelbelastung.
  - c) ESt/KSt: Gewinne der Kapitalgesellschaft werden im Gewinnentstehungsjahr bei den Gesellschaftern versteuert, Doppelbelastung der Gewinne mit KSt und ESt wird durch das Anrechnungsverfahren ver-

mieden, Leistungsvergütungen an Gesellschafter sind abzugsfähig. VSt: Doppelbelastung.

- 10) Welche wesentliche steuerliche Folge ergibt sich aus der Körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft?
- Gewinne und Verluste der am Organkreis beteiligten Unternehmen dürfen miteinander saldiert werden.
  - Die Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen den einzelnen am Organkreis beteiligten Unternehmen ist ohne Aufdeckung und Versteuerung stiller Reserven möglich; Zwischengewinne müssen eliminiert werden.
  - Die Gewinne sind nicht mehr gesondert für die einzelnen am Organkreis beteiligten Unternehmen zu ermitteln, sondern es ist nur noch ein einheitlicher Organschaftsgewinn beim Organträger zu bestimmen.
- 11) Welche wesentlichen steuerlichen Faktoren müssen bei der Umstrukturierung einer Unternehmung (Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Liquidation) beachtet werden?
- Das deutsche Steuerrecht besteuert Umstrukturierungsvorgänge nicht.
  - Notwendigkeit der Aufdeckung und Versteuerung stiller Reserven; Vorabereinholung einer verbindlichen Zusage des Finanzamts wegen der Unsicherheit über die Steuerfolgen; Umstrukturierungen sind nicht zulässig, wenn Steuerausländer beteiligt sind.
  - Notwendigkeit der Aufdeckung und Versteuerung stiller Reserven, Untergang von Verlustvorträgen, Anfall von Verkehrsteuern (USt, GrESt).
- 12) Welche steuerlichen Faktoren sind bei der regionalen Standortwahl innerhalb Deutschlands zu beachten?
- Gewerbsteuer-Hebesatz, Grundsteuer-Hebesatz, regionale Sonderabschreibungen und Investitionszulagen.
  - Regionale Unterschiede in der Rechtsanwendung, Vermeidung der Doppelbesteuerung durch Anrechnung bzw. Freistellung ausländischer Steuern, Hebesätze bei GewSt und GrSt.
  - Unterschiede in den Einkommensteuergesetzen der Länder, Höhe der örtlichen Verbrauchsteuern, Nichterhebung von Vermögensteuer und Gewerbesteuer im Beitrittsgebiet bis 1994.
- 13) Wie werden Ertragsteuern bei der Berechnung des Kapitalwerts einer Investition berücksichtigt?
- Als zusätzliche Auszahlungen in der Zahlungsreihe und in der Höhe des Kalkulationszinsfußes.
  - Als zusätzliche Auszahlungen in der Zahlungsreihe, nicht aber in der Höhe des Kalkulationszinsfußes.
  - Nur im Kalkulationszinsfuß.
- 14) Sind Sonderabschreibungen zur Förderung der Investitionstätigkeit besser geeignet als Investitionszulagen?
- Ja, durch Sonderabschreibungen wird die Steuerbelastung gesenkt, nicht aber durch Investitionszulagen.
  - Nein, da Sonderabschreibungen insbesondere in Anlauf- oder Verlustsituationen der Unternehmung nicht zu einem sofortigen Liquiditätsvorteil führen.
  - Ja, denn Investitionszulagen führen zwar zu einem sofortigen Liquiditätszufluß, sind aber zu versteuern.
- 15) Welche ertragsteuerlichen Folgen hat die langfristige Gesellschafter-Fremdfinanzierung durch den Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft?
- KSt, GewESt: Volle Abzugsfähigkeit der Darlehenszinsen bei der Kapitalgesellschaft. ESt: Versteuerung der Darlehenszinsen beim Gesellschafter.
  - KSt: Volle Abzugsfähigkeit der Darlehenszinsen bei der Kapitalgesellschaft. GewESt: Häufiger Abzug der Darlehenszinsen bei der Kapitalgesellschaft. ESt: Versteuerung der vollen Darlehenszinsen beim Gesellschafter.
  - KSt, GewESt: Kein Abzug der Darlehenszinsen bei der Kapitalgesellschaft. ESt: Keine Versteuerung der Darlehenszinsen beim Gesellschafter.
- 16) Ist das Schütt-aus-Hol-zurück-Verfahren steuerlich stets vorteilhaft?
- Mit dem Schütt-aus-Hol-zurück-Verfahren lassen sich keine Vorteile erzielen, da es steuerlich nicht anerkannt wird.
  - Ja, denn der KSt-Satz für thesaurierte Gewinne ist höher als der für ausgeschüttete Gewinne.
  - Nein, ein Nachteil tritt ein, wenn der persönliche ESt-Satz des Gesellschafters höher ist als der KSt-Satz für thesaurierte Gewinne der Kapitalgesellschaft.
- 17) Welche ertragsteuerlichen Folgen hat die Beteiligung eines verdienten Mitarbeiters als Gesellschafter an einer gewerblichen Personengesellschaft?
- ESt: Das Gehalt des Mitarbeiters führt bei diesem nicht mehr zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, sondern ist als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu qualifizieren. GewESt: Das Gehalt unterliegt der Gewerbeertragsteuer, da es die gewerbeertragsteuerliche Bemessungsgrundlage nicht mindern darf.
  - ESt/GewESt: Eine für den Mitarbeiter bisher gebildete Pensionsrückstellung ist gewinnerhöhend aufzulösen und unterliegt der Einkommensteuer und der Gewerbeertragsteuer.
  - Eine steuerliche Änderung tritt gegenüber dem bisherigen Rechtszustand nicht ein.
- 18) Durch welche (legalen) Maßnahmen sind Besteuerungsfolgen gestaltbar?
- Wegen des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung sind Besteuerungsfolgen grundsätzlich nicht gestaltbar.
  - Sachverhaltsgestaltungen, Abschluß von Steuerverträgen, „tatsächliche Verständigung“ mit der Finanzverwaltung bei der Betriebsprüfung.
  - Sachverhaltsgestaltungen, steuerliche Rechnungspolitik, Rechtswahlmöglichkeiten.
- 19) Wie kann der steuerlichen Unsicherheit bei Entscheidungen Rechnung getragen werden?
- Steuerliche Unsicherheiten brauchen in Entscheidungen nicht berücksichtigt zu werden, da sie vernachlässigbar sind.
  - Einholung verbindlicher Zusagen (Sachverständige); Beurteilung des steuerlichen Risikos vorliegender Entscheidungsalternativen durch Auswertung gerichtlicher Entscheidungen, behördlicher Erlasse und Verfügungen sowie der Veröffentlichungen im Fachschrifttum; Auswahl flexibler Gestaltungen.
  - Vereinbarung vertraglicher Steuerklauseln; Abschluß eines Steuervertrages mit der Finanzverwaltung, Herausschieben der Entscheidung; Planung des günstigsten und des ungünstigsten Falles, um die Breite des Risikos festzustellen.

**Literaturempfehlungen:** Rose, G.: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre. 3. Aufl., Wiesbaden 1992; Schult, E.: Die Steuern des Betriebs, Bände I—III. Freiburg, versch. Erscheinungsjahre; Wöhe, G.: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bände I/1 — II/2. München, versch. Erscheinungsjahre.

**Lösungen siehe Seite 200.**

**Lösungen des WISU-Check up Seite 191:**

1 b 2 a 3 b 4 b 5 c 6 a 7 a 8 c 9 b 10 a 11 c 12 a 13 a 14 b 15 b 16 c 17 a 18 c 19 b